

S t r a ß e n r e i n i g u n g s -
s a t z u n g

der

Gemeinde Wendisch Baggendorf

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung M-V und des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Wendisch Baggendorf folgende Satzung:

§ 1

Reinigungspflicht

- (1) Alle öffentlichen mit Gehwegplatten, Pflastersteinen oder sonstigen versiegelten Bürgersteige, im Weiteren Gehwege genannt, sind innerhalb der geschlossenen Ortslage zu reinigen.
- (2) Darüber hinaus wird für Rinnsteine die Reinigungspflicht festgestellt, soweit diese an Gehwege angrenzen.
- (3) Die Reinigungspflicht umfasst ebenfalls Straßengräben und begehbare Grün- und Seitenstreifen in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke.

§ 2

Auferlegung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht der Gehwege, Rinnsteine, Straßengräben sowie Grün- und Seitenstreifen (im Folgenden Straßenteile genannt) wird auf den Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen.
- (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 - a) den Erbbauberechtigten,
 - b) den Nießbraucher, soweit er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat,
 - c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen worden ist.
- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen. Die Verpflichtung zur Reinigung bleibt hiervon unberührt.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung umfasst die Säuberung der in § 2 Absatz 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot. Wildwachsende Kräuter sind auf befestigten Flächen, insbesondere auf Geh- und Radwegen, zu entfernen. Natürlich begrünte Trennstreifen sind zu mähen. Die Reinigung der Straßenteile hat in der Art zu erfolgen, dass das äußere Erscheinungsbild nicht negativ belastet wird.
- (2) Herbizide und andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenrandbereichen grundsätzlich nicht eingesetzt werden. Ausgenommen sind solche Unkrautvernichtungsmittel, die nachweislich umweltverträglich und biologisch abbaubar sind. Als Straßenrandbereiche gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Flächen.
- (3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteile abgelagert werden.
Autowracks, nicht fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder und sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile oder Gegenstände dürfen auf Gehwegen nicht abgestellt werden.

§ 4

Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

- (1) Die Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung wird auf den Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen.
- (2) Auf den betroffenen Gehwegen sind Schnee und Glätte wie folgt zu beseitigen:
 1. Schnee ist in der Zeit von 6:30 bis 20:00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, bei langanhaltendem Schneefall oder Schneewehen, jedenfalls aber sobald der Verkehr auf den Gehwegen nicht mehr möglich ist, zu entfernen.
Auf den mit Sand oder Kies befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen, jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehfläche zu entfernen. Von anliegenden Grundstücken darf der Schnee nicht auf die Straße oder den Geh- bzw. Radweg geschafft werden.

2. Glätte ist in der Zeit von 6:30 bis 20:00 Uhr so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden. Auftauende Mittel dürfen nur eingesetzt werden, sofern diese nachweislich umweltverträglich und biologisch abbaubar sind.
3. Die Gehwege sind in einer für den Verkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Geh- bzw. Radweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht gefährdet werden.
4. § 2 Abs. 4 bis 6 sind entsprechend anzuwenden.

§ 5

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

Wer öffentliche Straßen oder Verkehrsflächen über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzug zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Einer vorherigen Mahnung des Reinigungspflichtigen bedarf es nicht.

§ 6

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen bildet.
- (2) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine in Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

1. Wer seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in §§ 2 und 4 bezeichneten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt oder mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut oder seine Reinigungspflicht nach § 4 Abs. 2 verletzt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 7 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wendisch-Baggendorf, 07.04.2022


N. Lewing
Bürgermeister

